

FMA-Wegleitung 2020/5 - Berechnung der Schwankungsrückstellung für Captives

Diese Wegleitung enthält die Vorgaben für die Berechnung der allgemeinen Schwankungsrückstellungen für Erst- und Rückversicherungscaptives. Sie stützt sich auf Art. 75 ff. VersAG und Art. 37 und 91 VersAV in Verbindung mit Anhang 2 (VersAV). Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Referenz:	FMA-WL 2020/5
Adressaten:	Captives nach dem Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG).
Betrifft:	Berechnung der Schwankungsrückstellung
Publikationsort:	Website FMA
Publikationsdatum:	April 2020
Letzte Änderung:	5. Februar 2021

1. Eckpunkte des Berechnungsverfahrens

- Die Captive **kann** eine maximale Schwankungsrückstellung bis zum 17.5-fachen der über die letzten fünf Jahre durchschnittlich erwirtschafteten Prämien (für eigene Rechnung) bilanzieren;
- Die Captive **muss** eine minimale Schwankungsrückstellung in Höhe von 30 % der maximalen Schwankungsrückstellung bilden.

Die Berechnungsschritte sind dabei wie folgt:

- Für die Berechnungen der Schwankungsrückstellungen ist ein Beobachtungszeitraum von 15-30 Jahren erforderlich, mindestens jedoch zehn Jahre;
- Zunächst ist die Schadenquote als Quotient aus Schadenaufwand und verdienten Bruttoprämien zu berechnen;
- Auf Basis dieser Schadenquoten bestimmt man die Standardabweichung der Schadenquote;
- Im letzten Schritt werden die verdienten Prämien des Geschäftsjahres mit der 6-fachen Standardabweichung multipliziert.

Dieses Verfahren kann auch auf Ebene der Versicherungszweige (bzw. Risikogruppen) angewandt werden. Der gesamte Betrag für die Schwankungsrückstellung ist dann durch die Summe der Einzelbeiträge gegeben.

Es gilt ferner:

- Weist das Unternehmen einen Verlustvortrag aus, so ist keine Schwankungsrückstellung zu bilden; vor Bildung der Schwankungsrückstellung ist der Verlustvortrag vollständig abzubauen;
- Ebenso gilt, dass in Jahren mit technischem Verlust die Schwankungsrückstellung mit allfälligen Verlusten zu verrechnen ist.

Sofern das Versicherungsunternehmen **nicht** auf den **erforderlichen Beobachtungszeitraum** zugreifen kann **bzw. einer besonderen Risikolage ausgesetzt ist**, ist der Aufsichtsbehörde ein geeignetes Simulationsmodell (Schätzung der Schadenverteilung und damit der Standardabweichung) vorzulegen.

2. Berechnung der Schwankungsrückstellung bei ausreichender Datenlage

Im **Aggregat** gilt:

1. Der **theoretische (gesamte) Rückstellungshöchstbetrag** beträgt das **17,5-fache** der (in den letzten fünf Jahren durchschnittlich) verdienten Prämien auf eigene Rechnung;
2. Der **theoretische (gesamte) Rückstellungsmindestbetrag** muss mindestens **30%** des vorgeschriebenen theoretischen (gesamten) Rückstellungshöchstbetrags sein.

Der Rückstellungshöchstbetrag ist die Summe der Höchstbeträge für **jedes Risiko** oder jede Risikokategorie. Für **jeden Versicherungszweig** bzw. jede **Risikogruppe** gilt:

Zunächst ist die Standardabweichung der Schadenquote σ_j zu bestimmen. Diese wird in Abhängigkeit von den vorhandenen Geschäftsjahren T berechnet.

- Für $15 \leq T \leq 30$: Die Geschäftsjahre T werden jeweils in Teilperioden von mindestens 10 Jahren geteilt. Für diese Teilperioden wird jeweils der Standardfehler der Schadenquote berechnet; für die

weiteren Berechnungen wird die grösste Standardabweichungen verwendet, d.h.

$$\sigma_j = \max\{\sigma_j^{t-1}, \sigma_j^{t-2}, \dots\};$$

- Für $10 \leq T < 15$: Die Standardfehlerberechnung erfolgt über alle zur Verfügung stehenden Geschäftsjahre.

Es gilt weiter: Die berechnete Standardabweichung wird nun mit dem **Faktor sechs multipliziert** und auf die **nächste halbe oder ganze Zahl** aufgerundet; dieser Koeffizient muss **mindestens 2.5** betragen.

Für die Berechnung der Schwankungsrückstellung pro Versicherungszweig (bzw. Risikogruppe) gilt dann: Die Schwankungsrückstellung für den Versicherungszweig bzw. die betreffende Risikogruppe ist gleich der (gerundeten) 6-fachen Standardabweichung multipliziert mit dem für den Versicherungszweig (bzw. die Risikogruppe) verdienten Prämie auf eigene Rechnung.

Man beachte: Die nun für jeden einzelnen Versicherungszweig (bzw. jede einzelne Risikogruppe) berechnete Schwankungsrückstellung wird über alle Versicherungszweige (bzw. Risikogruppen) addiert, wobei die Summe der Schwankungsrückstellungen

- nicht grösser als der **theoretische (gesamte) Rückstellungshöchstbetrag**
- und nicht kleiner als der **theoretische (gesamte) Rückstellungsmindestbetrag** sein darf.

3. Zuweisungsregeln

Die jährliche Zuweisung an die Schwankungsrückstellung ist die Summe aus

1. dem technischen Saldo; und
2. einem Anteil des finanziellen Saldos..

Die Zuweisung an die Schwankungsrückstellung kann aber höchstens in Höhe des Jahresgewinns der Captive vorgenommen werden.

Der **technische Saldo** ergibt sich als Differenz aus:

- der Summe aus den gebuchten Bruttoprämien und technischen Erträgen;
- der Summe aus den abgegebenen Rückversicherungsprämien, den Verpflichtungen für tatsächlich eingetretene Schäden auf eigene Rechnung, den Veränderungen der technischen Rückstellungen, den operativen Kosten sowie den technischen Kosten.

Der **finanzielle Saldo** wird wie folgt berechnet: 60% der Bruttorekstellungen des letzten Geschäftsjahres multipliziert mit dem Renditesatz der langfristigen Staatsanleihen.

Man beachte: Der zu verwendende Renditesatz bestimmt sich durch die Rendite von 10-jährigen Staatsanleihen des Landes, in denen das Risiko belegen ist. Diese resultieren aus dem Durchschnitt der Renditen der Staatsanleihen der letzten zehn Jahre, veröffentlicht durch die Nationalbanken bzw. Zentralbanken der jeweiligen Länder.

Zudem gilt: Hat die Captive noch nicht den theoretischen (gesamten) Rückstellungsmindestbetrag erreicht, so fliessen die Bruttorekstellungen anstatt zu 60% zu 100% in die Berechnung ein.

4. Simulationsverfahren aufgrund mangelnder Datenlage bzw. besonderer Risikolage

Falls eine Captive sehr speziellen Risiken trägt oder es die Datenlage nicht zulässt ($T < 10$), eine konsistente Schätzung der Standardabweichung für die Schadenquote zu ermitteln, ist der Aufsichtsbehörde ein geeignetes Simulationsmodell zur Schätzung der Schadenverteilung und damit der Standardabweichung vorzulegen. Die Berechnung der Schwankungsrückstellung errechnet sich ab diesem Schritt wie bereits oben beschrieben.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 25. August 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV), LGBl. 2015 Nr. 239, i.d.g.F.).

6. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung idF von April 2020 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Abschnitt 2 zur Berechnung der Schwankungsrückstellung bei ausreichender Datenlage: Anpassung im letzten Absatz im Zusammenhang mit den erlaubten Grenzwerten für die Schwankungsrückstellung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung trat im April 2020 in Kraft.

Die Änderung vom 5. Februar 2021 tritt am 5. Februar 2021 in Kraft.